

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Stück, 28.02.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 28. Febr. 1924.) 18. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 47. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 22. Februar 1924 zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.
- Nr. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1924, betreffend das Rauchverbot in Theatergebäuden und Lichtspielhäusern.

### Nr. 47.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922.

Oldenburg, den 22. Februar 1924.

Zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 13. Februar 1924 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg:

#### Artikel I.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des

Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 wird geändert, wie folgt:

1. Im § 4 wird dem Abs. 1 nachgefügt: „Als Verpächterbeisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn diese Körperschaften Verträge gemäß §§ 14, 17 abgeschlossen haben, ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters in leitender Stellung tätige Angestellte“.

Im § 4 Abs. 5 wird die Jahreszahl „1924“ durch „1925“ ersetzt.

2. Im § 6 werden die Worte „150 M“ ersetzt durch „10 Goldmark“.

3. Dem § 12 wird als Abs. 4 hinzugefügt:  
„Mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben“.

4. Dem § 13 wird als Abs. 2 hinzugefügt:  
„§ 12 Abs. 4 findet Anwendung“.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind, oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.“

Zur Umwandlung eines Heuerlingsvertrags in einen reinen Pachtvertrag und zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha, so können die Pachteinigungsämter, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

- a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;
- b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;
- c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag des Verpächters den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden.

Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Vertrag auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In

diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht."

6. Dem § 16 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Liegt ein wichtiger Grund zu fristloser Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden."

7. Im § 17 werden im Satz 2 die Worte „§ 14 Abs. 1 Ziffer b“ durch „§ 14 Abs. 1“, im Satz 3 die Worte „§ 14 Abs. 2 und 4“ durch „§ 14 Abs. 4 und 5“, ersetzt.

8. § 19 Abs. 1 Ziffer a erhält folgende Fassung:

"Anträge auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1, § 17, sind spätestens binnen 2 Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für welches die Abänderung beantragt wird, bei Verträgen von kürzerer Dauer als 1 Jahr binnen 2 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen."

- § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Werden die vorstehend genannten Fristen nicht gewahrt, so hat der Vorsitzende des Pachteinigungsamts durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den Antrag sofort als unzulässig zurückzuweisen."

9. Hinter § 21 wird folgender § 21a eingeschaltet:

"Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt (Landespachteinigungsamt), sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende, durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn das Reich, Länder,

Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Beteiligte es beantragen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts (Landespachteinigungsamts) angerufen werden. Diese ist endgültig."

10. In § 23 wird als Abs. 2 neu eingefügt:

„Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

11. Im § 24 Abs. 1 werden die Worte „aus § 14 Abs. 1b und § 17“ gestrichen.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Antrag auf Änderung der Leistungen abgelehnt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten; andernfalls entscheiden über die Auferlegung der Kosten die Pachteinigungsämter und das Landespachteinigungsamt nach billigem Ermessen. Bei Anträgen auf Festsetzung gekündigter Verträge oder auf Verlängerung ohne Kündigung ablaufender Verträge oder auf Aufhebung von Verträgen vor Ablauf der vereinbarten Zeit trägt die unterliegende Partei die Kosten.“

12. Im 25 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt:

„Wird einem Antrage auf Fortsetzung eines gekündigten Vertrages oder auf Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Vertrages nicht entsprochen, so wird der Berechnung der Gebühr der in dem ablaufenden Vertrage vereinbarte Pachtpreis zugrunde gelegt. Die Gebühr wird nach dem durch Beschluß des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) festgesetzten oder durch Vergleich bestimmten Betrage des Pachtpreises berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtpreis abweicht.“

13. Im § 30 wird die Jahreszahl „1924“ durch „1925“ ersetzt.

#### Artikel II.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. März 1924 in Kraft. Die vor dem Inkrafttreten gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.

#### Artikel III.

Auf Pachtverträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, findet die Pachtschutzordnung keine Anwendung. Dieses gilt nicht für die in §§ 15, 16 der Ausführungsverordnung bezeichneten Verträge.

Oldenburg, den 22. Februar 1924.

Staatsministerin.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Theilen.

**Nr. 48.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Rauchverbot in Theatergebäuden und Lichtspielhäusern.

Oldenburg, den 22. Februar 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums wird für den Freistaat Oldenburg folgendes bestimmt:

**§ 1.**

Das Rauchen in Theatergebäuden und Lichtspielhäusern ist verboten. Bei besonderen Veranstaltungen in Theatergebäuden kann die Ortspolizeibehörde das Rauchen gestatten, wenn nach Art der Veranstaltung die Aufhebung des Rauchverbots einem Bedürfnis entspricht, und wenn ein ausreichender Feuerschutz gewährleistet ist.

In Räumen, in denen vorübergehend Lichtspielvorführungen stattfinden, ist das Rauchen für die Zeit der Dauer dieser Vorführungen verboten.

**§ 2.**

Der Gemeindevorstand kann anordnen, daß das Rauchen in Räumen, in denen vorübergehend Theater und ähnliche Veranstaltungen stattfinden, für die Zeit ihrer Dauer untersagt ist.

**§ 3.**

Das Rauchverbot ist in den Theatergebäuden, Lichtspielhäusern und Veranstaltungsräumen durch Anschlag bekanntzugeben.

Für die Durchführung des Rauchverbots ist sowohl der Inhaber des Veranstaltungsraumes als auch der Veranstalter der Vorführungen verantwortlich.



## § 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.